



**Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
LV Sachsen e. V.**

Satzung

des

**Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Sachsen e.V.**

Hans-Böheim-Str. 5 · 01309 Dresden

Telefon 0351/ 4721175

Telefax 0351/ 4721176

info@sac.physio-deutschland.de

www.sac.physio-deutschland.de

Satzung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) - Landesverband Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) - Landesverband Sachsen e.V.
2. Der Verein ist juristische Person und hat seinen Sitz in Dresden. Er wurde im Register beim Kreisgericht Dresden unter der Nr. I/339 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Korporative Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V., nachfolgend ZVK genannt. Dieser ist seinerseits Mitglied im Weltbund für physikalische Therapie (WCPT).

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.
2. Der Landesverband hat folgende Ziele und Aufgaben:
 - Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Fragen
 - Beratung und Vertretung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung und des Krankenhauswesens
 - Unterstützung bei der Zulassung zu den Krankenkassen
 - Verhandlung und Abschluss von Gebührenvereinbarungen einschließlich der Rahmenverträge mit den Krankenkassen auf Landesebene für die freiberuflichen Mitglieder
 - Vertretung tariflicher Forderungen der angestellten Mitglieder gegenüber den Tarifpartnern
 - Förderung, Teilhabe und Kontrolle bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes auf Landesebene
3. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im ZVK erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Hierfür ist die durch die Satzung des ZVK gegebene Aufgabenzuordnung maßgebend.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder können aufgenommen werden. Diese müssen der Physiotherapie nahe stehen. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied kann jede(r) Physiotherapeut/in und Krankengymnast/in sein, der/die das Staatsexamen bestanden hat und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Physiotherapeut/in oder Krankengymnast/in besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler/innen einer Berufsfachschule für PT werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können 6 Wochen nach Abschluss des Staatsexamens die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
4. Schüler, die gleichzeitig Studenten im Studiengang Physiotherapie sind und Studenten, die im primärqualifizierenden Studiengang der Fachrichtung Physiotherapie immatrikuliert sind, sind außerordentliche Mitglieder. Studenten, die das Examen der grundständigen Ausbildung der Physiotherapie erfolgreich abgeschlossen haben, sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitragssatz bemisst sich nach ihrem beruflichen Status.
5. Außerordentliches Mitglied kann eine Institution z.B. ein Krankenhaus/Klinik oder eine GmbH werden. Vergünstigungen bei Fort- und Weiterbildungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches oder per E-Mail übersandtes Beitritts-gesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband bzw. Annahme durch Zusendung des Mitgliedsausweises.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden. Eine Verpflichtung des Vorstandes zur Bekanntgabe etwaiger Ablehnungsgründe besteht nicht.
3. Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verliehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen über die Aktivitäten des Landesverbandes.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes gegeben ist.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sollen sich aktiv an der Verbandsarbeit beteiligen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes einzuhalten. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren jährlichen Beitrag regelmäßig und pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen des Personenstands, der Adresse sowie der Kassenzulassung dem Landesverband zu melden. Außerordentliche Mitglieder melden das bestandene Staatsexamen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des ZVK nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsverbandes zu wahren.
7. Die Mitglieder haben vor Absenden von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und des ZVK berührt werden, den Vorstand zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
8. Die Mitglieder sollten sich im offiziellen Verbandsorgan des ZVK über Mitteilungen und Beschlüsse des Gesamtverbandes und des Landesverbandes informieren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitglieds
 - Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu erklären, dabei muss eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gewahrt werden. Die Austrittserklärung muss per Einschreiben erfolgen.

- Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn

- die aktuelle Anschrift des Mitgliedes nicht zu ermitteln ist, in diesem Falle wird der Ausschluss mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam
- das Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 31. 3. des Folgejahres ganz oder teilweise nicht gezahlt hat, obwohl zuvor Mahnungen zur Zahlung unter Hinweis auf möglichen Ausschluss erfolgten
- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes schädigt oder gegen die Satzung verstößt
- das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Ehre und Grundsätze des Berufsstandes verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine krankenbehandelnde Tätigkeit nicht aufgrund ärztlicher Anordnung ausübt.

Vor Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Das Fristerfordernis gilt nicht im Fall der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied mit einer Begründung per Einschreiben zugeschickt. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit 2/3-Mehrheit aufheben.

Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf die gerichtliche Anfechtung des Beschlusses. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht, außer im Todesfall.
3. Wechsel in einen anderen Landesverband erfolgt auf Antrag bei den beiden zuständigen Vorständen. Der Wechsel ist jeweils am Ende eines Quartals des Jahres möglich.

§ 9 Beiträge

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und der im 1. Quartal d. J. als Jahresbeitrag fällig ist. Mitglieder der Juniorenorganisation zahlen je Ausbildungsjahr 15,00 €. Mit Einstieg in das Berufsleben wird der volle Beitrag entsprechend Status berechnet. Dieser wird erst nach sechs Monaten fällig. Dabei wird der Einstieg in die Berufstätigkeit berücksichtigt.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sollen Empfehlungen der Mitgliederversammlung des ZVK befolgt werden.
5. Beitragsermäßigung kann im Einzelfall für ein Jahr gewährt werden, sie muss schriftlich beantragt werden.
6. Beitragsrückstände können gerichtlich eingeklagt werden.

§ 10 Organe des Landesverbandes

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung versandt wurde. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die Wahl der Arbeitsausschussleiter, der Arbeitskreisleiter und der Regionalsprecher
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Wahl der Revisoren
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können
 - vom Vorstand
 - auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem aus dem Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter berufen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei den Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die 3/4-Mehrheit der Anwesenden notwendig. Die Vertretung der Juniorenorganisation des Landesverbandes Sachsen ist als außerordentliches Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)

- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und der erzielten Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderung ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet lt. Wahlordnung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Er ist den Mitgliedern über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Wahl ist geheim. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
3. Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Entscheidungen soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 11 erforderlich ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander, die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
4. Der Vorstand führt das Verzeichnis der Mitglieder.
5. Der Vorstand verwaltet und verwendet die Verbandsmittel.
Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
6. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Beratungen.
Er überwacht das Geschäftsstellenpersonal.
7. Der/Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können sie sich durch einen Juristen beraten lassen bzw. ihm Vollmacht erteilen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch hauptamtlich tätig werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, Ersatz des Verdienstentganges und Aufwandsentschädigung. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Zeitweilige Arbeitsgruppen

Durch alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes können auf Antrag beim Landesvorstand zeitweilige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen gegründet werden.

§ 15 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren). Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss der Angestellten, der Freiberufler sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einsetzen und abberufen.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die grundsätzlichen beruflichen Belange der angestellten und freiberuflichen Mitglieder des Landesverbandes zu wahren und zu fördern.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Leiter und einen Vertreter des Leiters.
4. Zu Leitern können nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden. Die Amtsperiode der Leiter beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Arbeitsgemeinschaften werden für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet.
6. Arbeitskreise werden für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.
7. Die Leiter der Ausschüsse, der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitskreise bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand und den Ausschüssen zur Erledigung der laufenden Aufgaben. Sie untersteht dem Vorstand, der einen besoldeten Geschäftsstellenleiter und weiteres Personal einstellen und entlassen kann. Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsstelle hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der/Die Geschäftsstellenleiter/in hat die Aufgabe

- die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen
- die Bücher des Verbandes zu führen
- die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen

Der/Die Geschäftsstellenleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Er/Sie kann an Sitzungen und Versammlungen des Landesverbandes teilnehmen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens, das einem steuerbegünstigten Träger im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2017 beschlossen. Die Änderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt im vollen Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 11.10.2013.

Stand: Oktober 2017

